

# Steuerreform 2009 - detaillierter Überblick

## > Tarifsenkung

Der Schwerpunkt der Änderungen im Einkommensteuergesetz liegt auf der Tarifentlastung der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen. Die Grenze, ab der Lohn- bzw Einkommensteuer bezahlt werden muss, wird von € 10.000 auf € 11.000 angehoben. Der **ab 1.1.2009 geltende Tarif** hat folgendes Aussehen:

Steuerpflichtiges Einkommen	Grenzsteuersatz	Betroffene Fälle
bis 11.000 € (bisher 10.000 €)	0,00%	2.700.000
ab 11.000 bis 25.000 € (bisher 10.000 – 25.000 €)	36,50% (bisher 38,3333%)	2.400.000
ab 25.000 bis 60.000 € (bisher 25.000 – 51.000 €)	43,2143% (bisher 43,5962%)	1.235.000
ab 60.000 € (bisher ab 51.000 €)	50,00%	200.000

Durch die **Anhebung der Steuerfreigrenze von € 10.000 auf € 11.000** werden Bruttojahreseinkommen bei Arbeitnehmern von € 16.870 bzw. bei Pensionisten von € 14.944 und Einkommen bei Selbständigen von € 12.713 steuerfrei gestellt (dabei ist bei Selbständigen der neue Grundfreibetrag im Rahmen des Gewinnfreibetrages von 13% berücksichtigt; siehe unten). Der ab Überschreiten der Steuerfreigrenze von € 11.000 geltende **Eingangssteuersatz wird von 38,33% auf 36,5% gesenkt**. Der zweite Grenzsteuersatz wird nur marginal von 43,6% auf 43,2143% gesenkt. Der **Spitzensteuersatz von 50% wird erst ab € 60.000** (bisher ab € 51.000) **angewendet**.

Die **Tarifentlastung** bringt im Vergleich zu 2008 für alle Steuerpflichtigen eine Entlastung, die zwischen € 149 pro Jahr (niedrigster Wert bei einem Monatsbrutto von € 1.100) und **maximal € 1.350 pro Jahr** (höchster und gleich bleibender Wert ab einem Monatsbrutto von € 5.800) liegt.

Da die Steuerreform 2009 erst im März 2009 in Kraft trat, konnte der neue Tarif erst bei der Lohnverrechnung für April 2009 (rückwirkend ab 1.1.2009) angewendet werden. Dies war auch der Grund für die wundersame Geldvermehrung bei der Auszahlung des Aprilbezuges, da bei dieser Abrechnung auch die ersten Monate des Jahres 2009 steuerlich aufgerollt und die zuviel einbehaltene Lohnsteuer ausbezahlt wurde.

## > Familienpaket

### **Kinderabsetzbetrag**

Der Kinderabsetzbetrag, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird, wird ab 1.1.2009 **von derzeit € 50,90 um € 7,50 auf € 58,40 monatlich angehoben**, was eine **zusätzliche Direktförderung pro Kind und Jahr von € 90** (= 12 x € 7,50) ergibt. Der Kinderabsetzbetrag ist unabhängig von der Einkommenssituation und kommt allen Familien gleichermaßen zugute.

### **Unterhaltsabsetzbetrag**

Der monatliche Unterhaltsabsetzbetrag, der im Veranlagungsverfahren jenen Steuerpflichtigen gewährt wird, die gesetzlich verpflichtende Unterhaltszahlungen an nicht haushaltszugehörige Kinder leisten müssen, wird **ab 2009 auf € 29,20 für das erste, € 43,80 für das zweite und € 58,40 für jedes weitere Kind erhöht**.

### **Kinderfreibetrag**

Der **neue** Kinderfreibetrag kann ab 1.1.2009 **pro Kind grundsätzlich mit € 220 jährlich** geltend gemacht werden. Er steht für Kinder zu, für die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag bzw Familienbeihilfe gewährt wird. Der Kinderfreibetrag **vermindert die Steuerbemessungsgrundlage**, wo-

durch die Entlastungswirkung umso größer ausfällt, je höher das Einkommen und damit der Grenzsteuersatz ist (maximale Steuerersparnis 50%). Machen **beide Elternteile den Freibetrag geltend**, dann steht beiden je 60% des Freibetrages, das sind **jeweils € 132 jährlich**, zu. Für Alleinerziehende steht der Freibetrag von € 220 dann zu, wenn für das Kind vom anderen Elternteil keine Unterhaltszahlungen geleistet werden. Werden für das Kind Unterhaltszahlungen geleistet und steht dem Unterhaltspflichtigen für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr ein Unterhaltsabsetzbetrag zu, dann kann von jedem Elternteil ein Freibetrag in Höhe von € 132 in Anspruch genommen werden.

## Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten (als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt) ist ab 1.1.2009 bis zu einem Betrag von **€ 2.300 pro Kind und Jahr** möglich. Begünstigt sind **Kinder bis zehn Jahre**. Die Betreuungskosten müssen tatsächlich gezahlte Kosten sein. Werden Betreuungskosten durch einen steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers (siehe unten) übernommen, sind nur die tatsächlich vom Steuerpflichtigen darüber hinaus getragenen Kosten abzugsfähig. Die **Betreuung muss in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungsinstitutionen** (z.B. Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden.

Pädagogisch qualifizierte Personen müssen eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und-erziehung im Mindestausmaß von 8 Stunden nachweisen können. Welche Kurse diese Voraussetzungen erfüllen, wird auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend veröffentlicht (siehe [www.bmwfj.gv.at/BMWA/Schwerpunkte/Familie/Kinderbetreuung/default.htm](http://www.bmwfj.gv.at/BMWA/Schwerpunkte/Familie/Kinderbetreuung/default.htm)).

## Steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten

Leistet die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber an alle oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss ab 1.1.2009 bis zu einem Betrag von **€ 500 jährlich pro Kind bis zum zehnten Lebensjahr von der Lohnsteuer befreit**. Voraussetzung ist, dass für das Kind dem Dienstnehmer mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird.

## > Unternehmen

### Gewinnfreibetrag

Als Äquivalent für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Bezuges von Lohnsteuerpflichtigen wird bei einkommensteuerpflichtigen Selbständigen mit Wirksamkeit ab 2010 der „Freibetrag für investierte Gewinne“ (FBiG) gemäß § 10 EStG **von derzeit 10% auf 13% erhöht**, auf **alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten ausgeweitet** und in „**Gewinnfreibetrag**“ umbenannt.

Die Umbenennung in „Gewinnfreibetrag“ wird damit begründet, dass **für Gewinne bis € 30.000** abweichend vom bisherigen Freibetrag für investierte Gewinne das **Erfordernis der Investitionsdeckung wegfällt** und nur mehr für die darüber hinausgehenden Gewinne bestehen bleibt. Für Gewinne bis € 30.000 ist der Gewinnfreibetrag daher eine reine Steuerentlastungsmaßnahme und wird deshalb auch als „**Grundfreibetrag**“ bezeichnet. Der Grundfreibetrag beträgt somit **maximal € 3.900** (13% von € 30.000) und steht ab 2010 allen steuerpflichtigen Selbständigen unabhängig von allfälligen Investitionen automatisch – ohne besondere Geltendmachung – zu (allerdings – auch wenn der Steuerpflichtige mehrere Betriebe oder Beteiligungen an Personengesellschaften besitzt – nur einmal pro Veranlagungsjahr).

Soll der Gewinnfreibetrag auch für Gewinne über € 30.000 beansprucht werden, müssen entsprechende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter nachgewiesen werden. Dieser Teil des Gewinnfreibetrages wird als „**investitionsbedingter Gewinnfreibetrag**“ bezeichnet. Als **begünstigte Investitionen** gelten (wie bisher beim FBiG):

- **Neue abnutzbare körperliche Anlagen** mit einer **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren** (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKWs, Taxifahrzeuge, EDV etc). **Nicht begünstigt** sind hingegen **Grund und Boden** (weil nicht abnutzbar), **PKWs und Kombis** (ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie für Fahrzeuge zum Zwecke der gewerblichen Personenbeförderung, wie z.B. Taxifahrzeuge), **Luftfahrzeuge**, sofort abgesetzte **geringwertige Wirtschaftsgüter**, **gebrauchte Anlagen** sowie Wirtschaftsgüter, die von einem Unternehmen erworben werden, das unter beherrschendem Einfluss des Steuerpflichtigen steht. Weiters sind auch Investitionen ausgeschlossen, für die der Forschungsfreibetrag bzw. die Forschungsprämie geltend gemacht wurde. **Achtung neu:** Investitionen in **Gebäude und**

**Mieterinvestitionen** (z.B. Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro) sind **ab 2010 begünstigt**, wenn mit der **tatsächlichen Bauausführung nach dem 31.12.2008 begonnen worden ist**.

- Als begünstigte Investition gilt auch die Anschaffung von **Wertpapieren (Anleihen und Anleihenfonds)**, die vier Jahre lang gehalten werden müssen.

Die begünstigten Wirtschaftsgüter müssen einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sein.

Der Gewinnfreibetrag steht wie bisher **bei allen betrieblichen Einkunftsarten** (Land- und Forstwirtschaft, selbständige Arbeit und Gewerbebetrieb) zu; im Unterschied zum bisherigen FBiG kann er ab 2010 nunmehr **auch von bilanzierenden Steuerpflichtigen** (natürlichen Personen) in Anspruch genommen werden (wobei auch so genannte „Übergangsgewinne“ aus dem Wechsel der Gewinnermittlungsart einbezogen werden, nicht jedoch Veräußerungsgewinne).

Trotz Anhebung des Gewinnfreibetrags von 10% auf 13% der Bemessungsgrundlage bleibt der **Höchstbetrag von € 100.000 pro Veranlagungsjahr und Steuerpflichtigen** unverändert. Daraus errechnet sich ein begünstigungsfähiger Maximalgewinn von insgesamt ca. € 769.230.

Gewinne, die im Wege einer **Pauschalierung** ermittelt worden sind, können ebenfalls in die Ermittlung des Freibetrages einbezogen werden. Für derartige Gewinne steht allerdings nur der Grundfreibetrag zu, ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag kann hingegen nicht geltend gemacht werden. Nach bisheriger Verwaltungspraxis und UFS-Rechtsprechung stand der FBiG bei Pauschalierungen im Allgemeinen nicht zu.

Der Gewinnfreibetrag steht wie bisher auch den **Gesellschaftern von Personengesellschaften** (Mitunternehmerschaften) zu, und zwar nach Maßgabe ihrer jeweiligen Gewinnbeteiligung und begrenzt mit maximal € 100.000 für die gesamte Personengesellschaft.

## **Auslaufen der Begünstigung für nicht entnommene Gewinne**

Im Gegenzug zur Erweiterung des Freibetrages für investierte Gewinne zu einem allen einkommensteuerepflichtigen Unternehmern zustehenden „Gewinnfreibetrag“ wird die **begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne ab 2010 ersatzlos gestrichen**. Die Begünstigung kann daher letztmals für das Wirtschaftsjahr 2009 (Steuerveranlagung 2009) geltend gemacht werden. Für die bisher begünstigt besteuerten nicht entnommenen Gewinne gelten weiterhin für sieben Jahre die bisherigen Entnahmebeschränkungen, deren Nichtbeachtung zu einer Nachversteuerung der begünstigt besteuerten Beträge mit dem halben Einkommensteuersatz des Jahres der Inanspruchnahme führt. Unternehmer, die diese Entnahmebeschränkungen in Zukunft nicht mehr einhalten wollen, können auf Basis einer **Übergangsregelung** alle vor dem Wirtschaftsjahr 2009 begünstigten (und noch nicht nachversteuerten) Beträge freiwillig mit einem **pauschalen Steuersatz von 10% im Wirtschaftsjahr 2009 nachversteuern**.

## **Vorzeitige Abschreibung für Investitionen 2009 und 2010**

Zur Förderung der Investitionstätigkeit der Unternehmen wird mit dem **Konjunkturbelebungs-gesetz 2009** für **Investitionen der Jahre 2009 und 2010** eine **vorzeitige Abschreibung in Höhe von 30%** eingeführt. Die vorzeitige Abschreibung gilt für **abnutzbare körperliche Anlagen**; **ausgeschlossen** sind jene Wirtschaftsgüter, die auch **vom investitionsbedingten Gewinnfreibetrag ausgenommen sind** (siehe oben). Ausnahme: Die vorzeitige Abschreibung steht auch für Wirtschaftsgüter zu, für die der **Forschungsfreibetrag** oder die **Forschungsprämie** in Anspruch genommen wurde. Ob die vorzeitige Abschreibung auch für Gebäude und Mieterinvestitionen gewährt wird, ist derzeit noch offen.

Die vorzeitige Abschreibung ermöglicht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eine entsprechend höhere Abschreibung. Der Abschreibungsbetrag beträgt in diesem Jahr **30% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich der normalen linearen Abschreibung**. Dies bedeutet, dass neben der vorzeitigen Abschreibung im Investitionsjahr nicht zusätzlich noch eine Normalabschreibung abgesetzt werden darf. Durch die vorzeitige Abschreibung kommt es aber zu einer schnelleren Abschreibung der Investition. Eine Abschreibung von mehr als 100% der Anschaffungs- und Herstellungskosten wird dadurch aber nicht ermöglicht.

## > Abschaffung der steuerlichen Begünstigung für Stock Options

Die steuerliche Begünstigung von Stock Options besteht darin, dass der steuerliche Vorteil aus der Ausübung einer Option in gewissem Ausmaß steuerfrei bleibt, wenn der Wert der Beteiligung bei Einräumung der Option € 36.400 nicht überstiegen hat. Der Kursgewinn ist mit 10% pro Jahr, maximal mit 50%, steuerfrei. Diese Begünstigung ist letztmalig auf Optionen anzuwenden, die vor dem 1. April 2009 eingeräumt werden.

## > Abzugsfähigkeit von Spenden und Kirchensteuer

Die steuerliche Abzugsfähigkeit für Spenden (als Betriebsausgabe und als Sonderausgabe) wird wesentlich erweitert. Private und Unternehmer können **zusätzlich zur bisherigen Spendenregelung** ab 1.1.2009 Spenden an begünstigte Organisationen von der Steuer absetzen, wenn diese Spenden wie folgt verwendet werden:

- für **mildtätige Zwecke**, die überwiegend in Österreich bzw. im EU- und EWR-Raum ausgeübt werden,
- für die Bekämpfung von Not und Armut in Entwicklungsländern,
- für die **Hilfestellung in Katastrophenfällen** (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurrungs- und Lawinenschäden).

**Spenden für den Tier- und Umweltschutz sind weiterhin nicht steuerlich absetzbar.**

Zu den **begünstigten Organisationen** zählen alle unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften (wie z.B. Vereine, Stiftungen), Körperschaften öffentlichen Rechts oder Körperschaften, deren ausschließlicher Zweck das Sammeln von Spenden ist (so genannte „Spendensammelvereine“), die in einer beim Finanzamt 1/23 in Wien geführten **Liste** eingetragen sind. Absetzbare Spenden können aber auch an **vergleichbare Organisationen im EU- und EWR-Raum** bezahlt werden, sofern sie in der erwähnten Liste erfasst sind. Für die Aufnahme in die Liste müssen die Organisationen durch eine **Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers** nachweisen, dass sie **ausschließlich gemeinnützig** tätig sind, nur in eingeschränktem Umfang bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, seit mindestens drei Jahren begünstigte Zwecke verfolgen und dass die **Verwaltungskosten 10 % der Spendeneinnahmen nicht übersteigen**. „Spendensammelvereine“ müssen sich noch diverse zusätzliche Nachweise durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigen lassen (z.B. Veröffentlichung der Empfängerorganisationen).

Die Anträge zur Aufnahme in die Liste sind für das **Jahr 2009** bis 15.6.2009 zu stellen. Die Listen sollen erstmalig bis 31.7.2009 veröffentlicht werden und gelten dann für Spenden ab dem 1.1.2009. **Ab 2011** müssen alle privaten Spender, welche die Spende als Sonderausgabe absetzen wollen, der begünstigten Organisation auch ihre **Sozialversicherungsnummer** oder die persönliche Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte bekannt geben. Die Spendenorganisationen müssen dann bis zum 28.2. des Folgejahres den Finanzämtern eine **Liste mit den Spendern und den gespendeten Beträgen** elektronisch übermitteln. Für die Jahre 2009 und 2010 genügt als Nachweis noch der Einzahlungsbeleg oder eine Bestätigung der Spendenorganisation.

Angesichts dieser Restriktionen und des sowohl zeitlichen als auch finanziellen Mehraufwandes werden wohl nur wenige Organisationen die Aufnahme in die Liste der begünstigten Spendenempfänger schaffen!

Wie bei den schon bisher absetzbaren Spenden für Forschungsaufgaben und der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben sowie an sonstige begünstigte Institutionen (wie öffentliche Museen, Bundesdenkmalamt udgl.) ist auch die neue **steuerliche Absetzbarkeit von Spenden für mildtätige Zwecke etc. betragsmäßig begrenzt**, und zwar:

- bei der Absetzung als **Betriebsausgabe** mit **10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Jahres** und
- bei der Absetzung als **Sonderausgabe** (Privatspenden) mit **10 % des Einkommens des unmittelbar vorangegangenen Jahres**. Bereits als Betriebsausgaben abgesetzte Spenden kürzen in diesem Fall aber nicht den maximal möglichen Betrag für Sonderausgaben.

Der **Maximalbetrag** für die steuerliche Absetzbarkeit der **Kirchensteuer** wird ab 2009 von € 100 auf **€ 200 erhöht**.